

1. Änderungsvereinbarung **(in der Fassung vom 01.01.2025)**

zum Vertrag **über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen** **gemäß § 127 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)** **vom 01.01.2024**

zwischen dem

BKK Landesverband Bayern
Züricher Straße 25
81476 München

BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt am Main

- nachfolgend BKK LV genannt -

handelnd für die dem Vertrag vom 28.02.2012 beigetretenen und noch beitretenden
Betriebskrankenkassen

- nachfolgend BKK genannt -

und der

Deutsche Ocularistische Gesellschaft e.V.
Bundesverband der Ocularisten
Postfach 670101
22341 Hamburg

- nachfolgend Verband genannt -

Abrechnungscode (AC): 19; Tarifkennzeichen (TK): 90 321

1. Diese Preisanlage (Anlage 2 – Vergütung) gilt ab dem 01.01.2025 und ersetzt die vorherige Preisanlage zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.01.2024. Maßgeblich für die Anwendung ist das Datum der Versorgung. Für Leistungen, die ohne Verordnung abgegeben werden können, gilt das Abgabedatum an den Versicherten (Datum Empfangsbestätigung).
2. Der Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.01.2024 kann vom Verband, vom Leistungserbringer, dem BKK-LV oder jeder teilnehmenden BKK einzeln mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.12.2025, schriftlich gekündigt werden. Die Anlage 2 (Vergütung) kann von den Vertragsparteien ebenfalls mit der in Satz 1 genannten Frist schriftlich gekündigt werden, ohne Auswirkungen auf die übrigen Vertragsregelungen.
3. Ergänzung zu § 7 Art und Umfang der Leistungserbringung des Vertrags über die Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen gemäß § 127 Absatz 1 SGB V vom 01.01.2024.

12. Die Tragedauer einer Augenprothese aus Glas beträgt gemäß Hilfsmittelverzeichnis durchschnittlich 12 Monate. Eine Folgeversorgung ist frühestens ein Jahr nach einer Definitivversorgung und/oder bei medizinischer Notwendigkeit möglich. Von der Jahresfrist für Folgeversorgungen kann nach Enukleationen (hier sind 2 Versorgungen innerhalb von 5 Monaten die Regel) und bei Versorgungen von Kindern (kürzere Fristen auf Grund von wachstumsbedingten Veränderungen der Augenhöhle) abgewichen werden.

4. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 01.01.2024 bleiben unberührt und gelten fort.

München, 3.3.25


Ort, Datum



BKK Landesverband Bayern

Ffm., 17.03.2025

Ort, Datum



Christof Mahl
BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt

Hamburg, 20.01.2025

Ort, Datum



Digital signiert von: Achim Theede
Datum: 2025-01-20 18:37:18 +0100
Deutsche Ocularistische Gesellschaft e.V.

Anlage 2
zum Vertrag über die Versorgung mit Kunstaugen mit der
Deutschen Ocularistischen Gesellschaft e.V.

Preisvereinbarung

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der BKK mit Hilfsmitteln der in der/n Anlage 2a genannten Produktuntergruppen/-arten einschließlich aller zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Die Anlage 2a regeln die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
2. Mit den in der Anlage 2a vereinbarten Vertragspreisen sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten vorbehaltlich § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V abgegolten. Insbesondere sind die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln und alle damit zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen wie z.B. Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Porto, Fracht, Abgabe sowie Nachbetreuungen der Versicherten oder deren betreuenden Personen abgegolten.
3. Die in der Anlage 2a vereinbarten Vertragspreise können ausschließlich mit den gültigen Hilfsmittelpositionsnummern (PG 36) abgerechnet werden.

Anlage 2a

Preisvereinbarung PG36 für das Jahr 2025				
Positionsnummer	Bezeichnung	Netto Preis 2025	Merkmale	Brutto Preis 2025
36.21.01.0001	Doppelwandiges Kunstauge aus Glas (Reformauge)	570,44 €	- Nachbildung einer extremen Skleralfärbung - Nachbildung einer extremen Pupillenweite oder Iris aufgrund verletzungs- oder pathologisch bedingter Zustände - Nachbildung einer ungewöhnlichen Pigmentierung - Nachbildung eines Arcus Lipoides	610,37 €
36.21.01.1001	Einwandiges Kunstauge aus Glas	570,44 €	- Nachbildung einer extremen Skleralfärbung - Nachbildung einer extremen Pupillenweite oder Iris aufgrund verletzungs- oder pathologisch bedingter Zustände - Nachbildung einer ungewöhnlichen Pigmentierung - Nachbildung eines Arcus Lipoides	610,37 €
36.21.01.2001	Bulbusschale aus Glas	570,44 €	- Nachbildung einer extremen Skleralfärbung - Nachbildung einer extremen Pupillenweite oder Iris aufgrund verletzungs- oder pathologisch bedingter Zustände - Nachbildung einer ungewöhnlichen Pigmentierung - Nachbildung eines Arcus Lipoides	610,37 €
36.21.01.3001	Sonderversorgungen mit Kunstaugen aus Glas	KV	- Kunstauge aus G mit erheblichen Mehraufwand - Kunstauge aus Glas zur Integration mit Plombenarten - Defektabdeckung durch Haut- oder Lidnachbildung	
36.21.01.4001	Kunstauge aus Glas für Epithesen	KV		
36.21.02.	Augenprothesen aus Kunststoff			
36.21.02.0001	Schalenaug aus Kunststoff	KV		
36.21.02.1001	Bulbusschale aus Kunststoff	KV		
36.21.02.2001	Sonderanfertigungen aus Kunststoff	KV	- Kunstauge aus PMMA mit erheblichen Mehraufwand - Kunstauge aus PMMA zur Integration mit Plombenarten - Defektkaschierung der Lidsituation	
36.21.02.3001	Kunstauge aus Kunststoff für Epithesen	KV		
36.99.01	Prä- und Postoperative Versorgung			
36.99.01.0005	Nacharbeiten bei Kunstaugen aus Kunststoff von Kindern im Wachstumsalter	KV		
36.99.01.0006	Oberflächennachbehandlung von Kunstaugen aus Kunststoff	KV		
36.99.01.0007	Interimsprothesen	159,74 €	Ein- und doppelwandige Lochprothesen und Conformer Postoperative Erstversorgung mit Interimsprothesen Postoperative Erstversorgung nach Eingriffen zur Rekonstruktion mit Orbita oder Adnexe Conformer-Behandlung	170,92 €
36.99.01.0008	Zuschlag für Sonderformen der Interimsprothese	KV	Wenn kein Rohling verwendet werden kann/soll	
36.99.01.0009	Orbita-Abdruck	36,77 €	Bei Sonderversorgungen	39,34 €
36.99.01.0010	Vergütung für nicht zurücknehmbare Interimsprothesen oder Conformer	99,81 €	nicht besetzt	106,80 €
36.99.01.0011	Modellausarbeitung	166,06 €	Erarbeitung von Dicke, Umfang und Wölbung der Augenprothese ggf. mit vorheriger Wchsmodellierung und Anpassung mit Überprüfen von Sitz und Aussehen. Bei Erstversorgungen und bei Folgeversorgungen, wenn die bisherige Augenprothese nicht mehr vorhanden ist oder erhebliche Veränderungen der Augenhöhle vorliegen.	177,68 €
36.00.99	sonstige Preisvereinbarungen			
36.00.99.0015	Beratung	59,60 €	- Beratungsbesuch im OP inkl. Weggebühren - Beratung bei postoperativer Erstversorgung mit Interimsprothesen (Pos. 36.99.01.0007) - Beratung ohne nachfolgende Behandlung	63,77 €
36.00.99.0016	Hausbesuche (nicht Sprechtag)	KV		
36.00.99.0019	Sprechtagsvergütung	41,40 €	Diese Position ist je Versicherten zweimal im Jahr und nur in Kombination mit den Hilfsmittelpositionsnummern: 36.21.01.xxxx, 36.21.02.xxxx oder 36.99.01.0007 abrechnungsfähig.	44,30 €
36.00.99.0020	Prothesenaufschlag für Erstversorgung	56,02 €	Diese Position ist einmal bei der Erstversorgung des Versicherten abrechnungsfähig. Dies gilt auch bei der Erstversorgung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.	59,94 €
36.00.99.0021	Prothesenaufschlag für Kleinkind- und Kinderversorgung	111,77 €	Diese Position kann bei jeder Versorgung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr abgerechnet werden.	119,59 €